

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0110/22	25.03.2022
zum/zur		
F0062/22 – SPD-Stadtratsfraktion, SRin J. Brandt		
Bezeichnung		
Kleingartenwesen in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.06.2022

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2022 gestellten Anfrage F0062/22 „Kleingartenwesen in Magdeburg“ nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1.

Welche Auswirkungen haben die zum 01. März 2022 in Kraft tretenden Änderungen für das Kleingartenwesen und die städtebauliche Berücksichtigung von Kleingartenanlagen? Welche Entwicklungsperspektiven ergeben sich?

Mit der am 01. März 2022 in Kraft getretenen Änderung des § 1 Abs. 6 BNatSchG sind *„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie [...] Kleingartenanlagen [...] zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“*

Die Bedeutung von Kleingartenanlagen als Bestandteil von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich wird nun explizit im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Erhalt bzw. die Neuschaffung/Entwicklung dieser Kleingartenanlagen sind als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere bei bestimmten Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen und gegen andere Ziele und Anforderungen abzuwägen.

*„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“* [§ 2 Abs. 3 BNatSchG]

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden z. B. in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisiert und sind u. a. bei der Aufstellung der Bauleitpläne in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 7 BauGB).

Als neues Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind der Erhalt bzw. die Neuschaffung oder Entwicklung von Kleingartenanlagen als Bestandteil von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich als öffentlicher Belang zu betrachten und gewinnt somit an Bedeutung.

Konkrete Entwicklungsperspektiven für Kleingartenanlagen durch die Änderung des § 1 Abs. 6 BNatSchG sind nicht abschätzbar, da immer alle Anforderungen zu berücksichtigen und abzuwägen sind.

2.

Wie haben sich die Auslastungen der einzelnen Kleingartensparten seit 2019 entwickelt? Bitte listen Sie die Auslastungen für die Jahre 2019, 2020 sowie 2021 auf.

Der Stadtverwaltung liegen hierzu folgende Daten vor:

Jahr:	Anzahl Parzellen gesamt:	davon bewirtschaftet:	freie Parzellen
2019:	15.400	14.140	1.260
2020:	15.398	13.920	1.478
2021:	15.379	14.013	1.366

Rehbaum  
Beigeordneter für Umwelt  
und Stadtentwicklung